



Der Präsident des Landesrechnungshofs Postfach 3180 24030 Kiel

Vorsitzender
des Finanzausschusses des
Schleswig-Holsteinischen Landtages
Herrn Günter Neugebauer, MdL
Landeshaus
24105 Kiel

Durch Boten

Ihr Schreiben vom

Unser Zeichen
LRH 122

Telefon 0431 6641-3
Durchwahl 6641- 504

Datum
6. November 2006

**Entwurf eines Gesetzes zur Erleichterung Öffentlich Privater Partnerschaften
(Gesetzesentwurf der Landesregierung - Drucksache 16/935)**

Sehr geehrter Herr Neugebauer,

der Landesrechnungshof hat bereits gegenüber dem federführenden Finanzministerium im Rahmen der Erarbeitung des Regierungsentwurfs eine Stellungnahme abgegeben. Folgende aus meiner Sicht wesentliche Punkte sind nicht in den vorliegenden Entwurf eingeflossen:

Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen

In Artikel 1 § 6 Satz 1 des Gesetzesentwurfs wird den Trägern der öffentlichen Verwaltung das Ermessen eingeräumt, Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen durchzuführen, um festzustellen, ob die von ihnen wahrgenommenen Aufgaben ebenso gut oder besser von Privaten oder in Zusammenarbeit mit Privaten erfüllt werden können. Während sich für das Land darüber hinaus aus § 7 Abs. 2 LHO eine Verpflichtung zur Durchführung von Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen ergibt, bleibt es für die Kommunen bei einem Ermessen. Da aber auch die Kommunen die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten haben (§§ 8, 75 Abs. 2 GO und § 9 Abs. 2 GemHVO), fällt eine Kann-Regelung hinter das geltende Recht zurück.

Daneben stellt sich die Frage, wie die Kommunen ohne eine entsprechende Wirtschaftlichkeitsuntersuchung zu dem Ergebnis kommen können, dass eine Aufgabenerfüllung auf andere Weise mindestens ebenso gut erfolgen kann. Es ist daher nur konsequent, neben der Aufgabenkritik nach Artikel 1 § 5 Satz 1 auch entsprechende Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen zumindest als Soll-Regelung einzufordern.

Prüfungsrechte

Der Landesrechnungshof ist zuständig für die Überwachung der Haushalts- und Wirtschaftsführung der schleswig-holsteinischen Träger öffentlicher Verwaltung (Art. 56 LV).

Für den Landesrechnungshof in seiner Eigenschaft als Finanzkontrollbehörde ist die Sicherstellung von Prüfungsrechten von zentraler Bedeutung. Es ist nicht auszuschließen, dass diese im Rahmen bestimmter ÖPP-Modelle - z. B. solche, die in Artikel 1 § 3 nicht explizit aufgeführt sind - aufgrund deren rechtlicher Konstruktion nicht durch bestehende Vorschriften (im Wesentlichen § 91 LHO) gewährleistet sind. Auch der klarstellende Charakter des Gesetzentwurfs schließt nicht aus, dass durch ÖPP-Projekte prüfungsfreie Räume entstehen können.

Ob erforderliche Prüfungsrechte durch bestehende Vorschriften sichergestellt sind, wird der Landesrechnungshof zukünftig beobachten. Soweit prüfungsfreie Räume erkennbar werden sollten, wird er dem Parlament hierüber berichten und Lösungsvorschläge unterbreiten.

Abschließend weise ich darauf hin, dass sich das Land - entsprechend gilt dies für die kommunalen Körperschaften - ÖPP-Projekte, die es sich konventionell finanziert nicht leisten kann, ebenso wenig alternativ finanziert leisten darf. ÖPP darf nur dann erwogen werden, wenn Projekte auch konventionell realisiert worden wären, sie sich aber als ÖPP unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten als günstiger darstellen. Mautprojekte bedürfen hierbei einer gesonderten Betrachtung.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Aloys Altmann